

Leserbrief

(Mehr) Evidenz von Beschwerdevalidierungsverfahren im IV-Verfahren

In den letzten Wochen haben Beschwerdevalidierungsverfahren, insbesondere im Bezug auf die Zusprache von Leistungen der IV, ein hohes Mass an öffentlicher Aufmerksamkeit erfahren [1]. Im Mittelpunkt des Interesses stehen dabei spezifische Untersuchungstechniken, namentlich der Einsatz des quantitativen EEG bei psychischen Störungen [2, 3]. Die Diskussion findet dabei in einer Atmosphäre statt, in der die Rechtmässigkeit des IV-Rentenbezugs häufig pauschal angezweifelt wird [4]. Eine versicherungsmedizinische Abklärung, ob eine erkrankte Person in ihrer funktionellen Leistungsfähigkeit beeinträchtigt ist, stellt eine komplexe Anforderung an den Gutachter [5]. Im Bereich der psychischen Störungen können die Beschwerdebilder (noch) nicht durch objektive Methoden (z.B. Biomarker) nachgewiesen werden, stattdessen wird auf den psychopathologischen Befund sowie die Anamneseerhebung abgestellt [6, 7].

Von einem psychiatrischen Gutachter wird verlangt, dass er in der Lage ist, die Authentizität der von einem Exploranden angegebenen Beschwerden zu beurteilen. Die Konsistenzprüfung gelingt am ehesten durch eine Gegenüberstellung der auf verschiedene Arten gewonnenen Informationen – relevant sind hier unter anderem Verhaltensbeobachtung, Anamneseverlauf (auch gemäss Akte), psychopathologischer Befund sowie das alltags- und berufsrelevante Funktionsniveau – und damit der Bewertung dieser Daten im Hinblick auf Widersprüche bzw. Diskrepanzen [8].

Der Einsatz von Beschwerdevalidierungsverfahren (meist neuropsychologische Testverfahren) kann in begründeten Einzelfällen sinnvoll sein, stellt jedoch auch in diesem Fall nur einen Teilaspekt der psychiatrischen Gesamtbegutachtung dar, die von einem Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie vorgenommen wird [9]. Zu beachten ist, dass Inkonsistenzen zwischen beobachteten und erwarteten Leistungen ein Ausdruck von psychischen Störungen sein können. Die Übertreibungen (Verdeutlichungstendenzen) sind in vielen Fällen als Versuch des Exploranden zu werten, den Gutachter vom Vorhandensein der geklagten Beschwerden zu überzeugen und sind nicht von vornherein mit Aggravation und Simulation gleichzusetzen [10]. Kritisch zu bemerken ist weiterhin, dass einige Beschwerdevalidierungsinstrumente für die Begutachtung von psychischen Störungen nicht validiert sind [11], wobei falsch positive Ergebnisse, das heisst eine fälschliche Wertung von Be-

schwerden als nicht authentisch, ein besonderes Problem bei einer Begutachtung darstellen. Vom routinemässigen Einsatz von nicht validierten Testverfahren im Rahmen der versicherungsmedizinischen Abklärungen sollte aus unserer Sicht deshalb Abstand genommen werden.

*Roman Schleifer, Erich Seifritz, Michael Liebreuz;
Gutachtenstelle für Zivil- und Öffentlichrechtliche
Fragestellungen der Psychiatrischen Universitätsklinik
Zürich
Gerhard Ebner;
Zentrum für Begutachtung, Rehaklinik Bellikon*

Korrespondenz:

Dr. med. Michael Liebreuz

Gutachtenstelle für Zivil- und Öffentlichrechtliche Fragestellungen der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich
Militärstrasse 8
CH-8021 Zürich

[Michael.Liebreuz\[at\]juzh.ch](mailto:Michael.Liebreuz[at]juzh.ch)

Literatur

- 1 (sda). 2014. Auf der richtigen Wellenlänge – IV Stelle prüft Hirnströme von Patienten. NZZ. 05.01.2013. www.nzz.ch/aktuell/schweiz/iv-stelle-prueft-hirnstroeme-von-patienten-1.18215101; (sda/rbi). 2014. IV-Stelle prüft Hirnströme von Patienten. Tagesanzeiger. 05.01.2014 www.tagesanzeiger.ch/schweiz/standard/IVStelle-prueft-Hirnstroeme-von-Patienten/story/22155119.
- 2 Coburn K, Lauterbach E, Boutros N, Black K, Arciniegas D, Coffey C. The value of quantitative electroencephalography in clinical psychiatry: a report by the Committee on Research of the Am. Neuropsychiatric Ass. *J Neuropsychiatry Clin Neurosci*. 2006;18(4):460–500.
- 3 Coutin-Churchman P, de Dios P. When qEEG Gets Personal: A Reply to Coburn et al. *J Neuropsychiatry Clin Neurosci*. 2010;22(1).
- 4 (sda/dra). 2012. Urteil gegen IV-Betrüger – Ehepaar erschwindelte halbe Million. Blick. 25.09.2012 www.blick.ch/news/schweiz/zuerschwindelte-halbe-million-id2045180.html.
- 5 Dittmann V, Ebner G, Herdt J, Junge C, Träbert S. Literaturstudie als Grundlage zur Entwicklung von evidenzbasierten Gütekriterien zur Beurteilung von psychischen Behinderungen. Forschungsprogramm zu Invalidität und Behinderung des Bundesamtes für Sozialversicherungen, 2009.
- 6 Dilling H, Mombour W, Schmidt M. Internationale Klassifikation psychischer Störungen: ICD-10, Kapitel V (F, klinisch-diagnostische Leitlinien) hrsg. von H. Dilling, W. Mombour und MH Schmidt, 1996.
- 7 Reckow S, Gormanns P, Holsboer F, Turck C. Psychiatric disorders biomarker identification: from proteomics to systems biology. *Pharmacopsychiatry*. 2008;41(S 01):70–7.
- 8 Colomb E, Dittmann V, Ebner G, Hermelink M, Hoffmann-Richter U, Kopp H, et al. Qualitätsleitlinien für psychiatrische Gutachten in der Eidgenössischen Invalidenversicherung, 2012.
- 9 Dressing M, Widder B, Foerster K. Kritische Bestandsaufnahme zum Einsatz von Beschwerdevalidierungstests in der psychiatrischen Begutachtung. *Versicherungsmedizin*. 2010;62:163–7.
- 10 Foerster K, Winckler P. Forensisch-psychiatrische Untersuchung. Foerster K, Dreßing H (Hrsg). *Psychiatrische Begutachtung*. Elsevier, München, Jena: 2009:17–33.
- 11 Dressing M. Begutachtung bei sozialrechtlichen Fragen. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*. 2013;1–9.